

# RS Vwgh 2004/10/20 2002/08/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2004

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §113 Abs1;

ASVG §59 Abs1;

### Rechtssatz

Der Beitragszuschlag nach § 113 Abs. 1 ASVG stellt eine pauschalisierte Abgeltung des durch die Säumigkeit des Beitragspflichtigen verursachten Verwaltungsaufwandes und des Zinsentganges infolge der verspäteten Beitragsentrichtung dar. Für die Bemessung des Beitragszuschlages sind zunächst die - der nachfolgenden Ermessensübung gesetzten - objektiven Grenzen maßgebend: Der Beitragszuschlag darf die Höhe der Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1 ASVG nicht unterschreiten; ferner darf er weder den durch den Meldeverstoß verursachten Mehraufwand zuzüglich der Verzugszinsen infolge der verspäteten Beitragsentrichtung noch das Doppelte der im Gesetz näher umschriebenen Beiträge überschreiten. Dies setzt voraus, dass die Höhe der nachzuzahlenden Beiträge festgestellt wird, weil andernfalls die Verzugszinsenberechnung und damit die Ermittlung der oben genannten objektiven Bemessungsgrenzen nicht möglich ist (Hinweis E 20. November 2002, ZI. 2000/08/0021, mwN).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002080114.X01

### Im RIS seit

24.11.2004

### Zuletzt aktualisiert am

09.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)